



DüV

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) hat einen Teil der von den Ländern und Verbänden vorgebrachten Kritik an seinem bisherigen Entwurf der Düngeverordnung berücksichtigt.

Seite 5

Schwefel

Der Pflanzennährstoff Schwefel ist immer häufiger im Mangel. Eine regelmäßige Düngung mit Kompost erhöht den Schwefelgehalt des Bodens und gewährleistet eine stetige Nachlieferung.

Seite 6

ARD-Reportage

Die Sendung „Kontraste“ nahm den Vorfall einer unzulässigen Ausbringung von verunreinigtem Kompost zum Anlass, eine Reportage zum Thema Kunststoffe in Bioabfällen auszustrahlen.

Seite 8

Strohverkauf und Kompostdüngung

Getreidestroh ist ein begehrtes und teures Gut. Viele Betriebe verwenden Stroh zur Humusversorgung ihrer Böden. Anders sieht es in Betrieben aus, die mit Kompost düngen. Hier kann das Stroh verkauft werden, ohne die Humusversorgung zu gefährden.

Die steigende Nachfrage nach Stroh führt zu einem Anstieg der Strohpreise. Es werden Erlöse zwischen 60 und 150 €/t für Rundballen ab Lager erzielt. Für den Landwirt wird es immer attraktiver, gepresstes Stroh zu verkaufen und durch preisgünstigere andere Humusträger wie Kompost zu ersetzen.

Im Falle der regelmäßigen Strohabfuhr sollte der Landwirt bei den derzeit üblichen Ackernutzungsformen nach Alternativen zur Bewahrung oder Steigerung der Humusgehalte suchen, um die Fruchtbarkeit seiner Böden langfristig aufrecht erhalten zu können.

Ertrag von Stroh

Die Stroherträge können je nach Getreideart, Sorte oder Kornertrag sowie aufgrund des Einsatzes von Wachstumsreglern erhebliche Unterschiede aufweisen. Für die heutigen Weizensorten wird ein Korn-Strohverhältnis von 1:0,8 angegeben. Bei einer Weizenernte von 80 dt/ha Weizen entspricht dies rund 64 dt/ha Stroh.

Das Korn-Strohverhältnis beträgt für Gerste im Durchschnitt 1:0,7 und für Hafer als strohhaltigstes Halmgetreide 1:1,1. Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, dass in Abhängigkeit von der Stoppellänge und den unvermeidlichen Bergungsverlusten nur rund 60 bis 80 Prozent der gesamten Strohmenge geborgen werden können.

Nährstoffwert von Stroh

Die Bewertung von Stroh erfolgt anhand der Inhaltsstoffe. Die Gehalte der Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphor, Magnesium und Calcium der einzelnen Strohartens

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

terscheiden sich im Durchschnitt nur unwesentlich. Bei den Kaliumgehalten weisen die einzelnen Stroharten dagegen größere Unterschiede auf. Der Stickstoffgehalt von Stroh beträgt im Durchschnitt 5 kg/t und dient im Boden in erster Linie zum Aufbau stickstoffhaltiger Humusmoleküle.

Die Phosphorgehalte im Stroh liegen mit rund 3 kg/t auf einem relativ niedrigen Niveau. Dagegen weisen die Kaliumgehalte je nach Strohart mit 14 bis 26 kg K₂O/t Stroh beachtliche Werte auf. Die Magnesium- und Calciumgehalte im Stroh sind mit

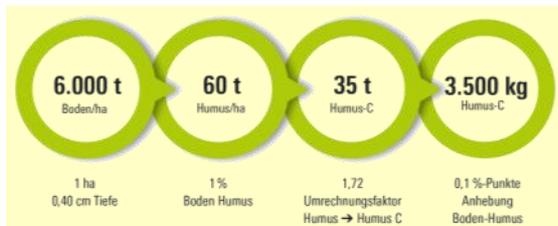


Abbildung 1: Erforderliche Menge an Humus-C zur Anhebung des Humusgehaltes im Boden um 0,1 Prozentpunkte.

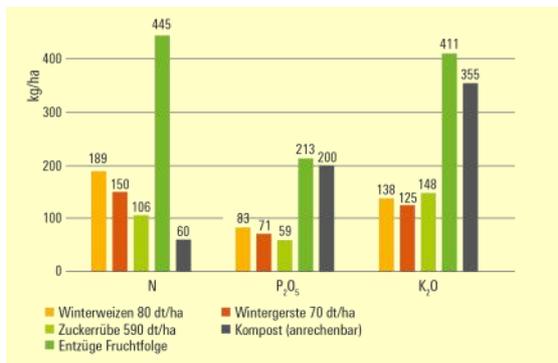


Abbildung 2: Gegenüberstellung der Nährstoffentzüge einer Fruchtfolge und der anrechenbaren Nährstoffzufuhr einer Kompostgabe zur Deckung der Entzüge (in dem Beispiel wird Stroh abgefahren und Rübenblatt eingearbeitet).

rund 2 kg MgO/t bzw. 4,5 kg CaO/t unter wirtschaftlichen Aspekten relativ unbedeutend.

Bei Zugrundelegen von Preisen für Mineraldünger errechnet sich für Weizenstroh ein NPK-Wert von 16,77 €/t und für Haferstroh aufgrund des höheren Kaliumgehaltes ein Wert von 25,41 €/t.

Tabelle 1: Humusbilanzierung einer Fruchtfolge mit Strohabfuhr bzw. Stroheinarbeitung

		Weizen	Gerste	Zucker- rüben	Frucht- folge
Ertrag	dt/ha	80	70	590	
Humusreproduktionsleistung Kultur	kg Humus-C/ha	-280	-280	-760	-1.320
Haupt-/Nebenprodukt-Verhältnis		0,8	0,7	0,7	
Stroh- bzw. Rübenblatt-Ertrag	dt/ha	64	49	413	
Humusreproduktionsleistung Erntereste	kg Humus-C/t FS	100	100	8	
Humus-C durch gesamte Erntereste	kg Humus-C	640	490	330	1.460
Erntereste vollständig eingearbeitet	kg Humus-C/ha	360	210	-430	140
Stroh abgefahren, Rübenblatt eingearbeitet	kg Humus-C/ha	-280	-280	-430	-990

Die Humusleistung von Stroh

Der Anbau von Getreide führt bei Strohabfuhr zu Humusverlusten im Boden in Höhe von 280 kg Humus-C/ha (berechnet nach der Humusbilanzmethode von VDLUFA). Bei einer Strohdüngung kann pro Tonne Stroh ein positiver Beitrag von 100 kg Humus-C bilanziert werden. Sofern 5 t Stroh eingearbeitet werden, trägt der Anbau von Getreide bei diesem Beispiel zu einem Humusgewinn von + 500 – 280 = + 220 kg Humus-C pro Hektar bei.

Kompost ersetzt die Strohdüngung

Kompost enthält gegenüber den meisten Wirtschaftsdüngern hohe Anteile an humuswirksamem Kohlenstoff (Humus-C). Der Humus-C-Gehalt RAL-gütesicherter Komposte liegt im Mittel bei 67 kg pro Tonne Frischsubstanz. Die genauen Werte für die einzelnen Kompostchargen werden im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost ermittelt und in den Prüfzeugnissen der Gütesicherung ausgewiesen.

Dazu eine Beispielrechnung: Durch eine Gabe von 50 t FS Kompost/ha in drei Jahren werden dem Boden unter Berücksichtigung der genannten Durchschnittswerte 3.350 kg Humus-C zugeführt. Diese Gesamtfracht verdeutlicht, dass der Entzug von Humus-C über die Strohabfuhr durch eine Kompostgabe mehrfach kompensiert werden kann. Die Humusreproduktionsleistung einer üblichen Kompostgabe in Höhe von 50 t FS/ha entspricht somit der Humusreproduktionsleistung von rund 33 Tonnen Getreidestroh. Damit kann der Humusgehalt im Boden bezogen auf eine Tiefe von 40 cm um annähernd 0,1 Prozentpunkte angehoben werden (Abbildung 1). Bei Preisen von 100 €/t Stroh ab Lager kann der Landwirt somit Stroh im Wert von 3.300 €/ha verkaufen, ohne seine Humusbilanz zu gefährden, wenn er in diesem Zeitraum 50 t FS Kompost/ha düngt.

In Tabelle 1 ist eine Humusbilanzierung für die Fruchtfolge Winterweizen, Wintergerste und Zuckerrüben dargestellt. Das Zuckerrübenblatt wird bei diesem Beispiel stets eingearbeitet. Wahlweise wird die gesamte Einarbeitung bzw. Abfuhr des Weizen- und Gerstenstrohs kalkuliert. Die Berechnungen zeigen, dass bei Abfuhr der gesamten Strohmenge trotz Verbleib des Zuckerrübenblattes auf dem Feld die Humusbilanz ein Defizit von 990 kg Humus-C je Hektar aufweist. Dieses Humusdefizit kann durch eine Kompostgabe von nur 14 t Kompost/ha bereits ausgeglichen werden.

Nährstoffe im Kompost

Kompost liefert nicht nur Humus, sondern auch beträchtliche Mengen an Pflanzennährstoffen. In Abbildung 2 werden die Nährstoffentzüge einer Fruchtfolge aus Winterweizen, Wintergerste und Zuckerrüben der Nährstoffzufuhr durch eine Kompostgabe von 50 t FS/ha in drei Jahren gegen-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

über gestellt. Bei den Berechnungen sind die vollständige Abfuhr des Strohes sowie die Einarbeitung des Rübenblattes eingerechnet worden. Im Ergebnis zeigt sich, dass der verfügbare Stickstoff aus Kompost in Höhe von 60 kg N/ha in drei Jahren nur zu einem geringen Teil zur Deckung des gesamten Stickstoffbedarfs der Fruchtfolge beitragen kann. Dagegen lässt sich ein Großteil des Phosphor- und Kaliumbedarfs durch die Kompostgabe decken.

Sonderdruck

Die hier dargestellten Sachverhalte sind in einem Beitrag der Fachzeitschrift „Getreide-Magazin“ (Ausgabe 03/2015) veröffentlicht worden. Der Beitrag „Bei Strohverkauf mit Kompost düngen“ ist nunmehr auch als Sonderdruck erschienen.

Der Sonderdruck kann beim VHE, Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen, Tel.: 0241 99 77 119; Fax: 0241 99 77 583; Email: kontakt@vhe.de in gedruckter Form bestellt werden oder auf der Homepage des VHE unter www.vhe.de im [pdf-Format](#) heruntergeladen werden. (SN)



Sonderdruck aus der Fachzeitschrift ‚Getreidemagazin‘ Ausgabe 03/2015. Der Sonderdruck für Kunden in der Landwirtschaft kann beim VHE auch in größeren Mengen bestellt werden.

DüG

Änderung des Düngegesetzes

Im Zuge der Novelle der Düngeverordnung (DüV) muss auch das übergeordnete Düngegesetz (DüG) geändert werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen Entwurf zur Änderung des Düngegesetzes (DüG) herausgegeben. Die tangierten Verbände können mit Frist zum 21.07.2015 dazu eine Stellungnahme abgeben. Die BGK wird die Gelegenheit nutzen, sich mit einer Stellungnahme in den Prozess einzubringen.

Die Änderung des Düngegesetzes steht in engem Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Düngeverordnung, die wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ist.

Die u.a. aufgrund eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland geplanten Änderungen der Düngeverordnung bedürfen teilweise einer Ergänzung der Verordnungsermächtigungen im Düngegesetz. Diesbezügliche Änderungen des Düngegesetzes müssen in Kraft getreten sein, bevor Änderungen der Düngeverordnung in Kraft treten können.

Das geltende Düngegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bo-



denhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Die vorgesehene Änderungen beinhalten v.a. folgende Regelungen:

- Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes, um zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur näheren Bestimmung des Umgangs mit Nährstoffen und zur Steuerung von Nährstoffströmen, insbesondere zur Einführung einer Bilanzierung der Nährstoffzufuhr und -abfuhr für den Gesamtbetrieb

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

- Erweiterung der Verordnungsermächtigungen zur Beschränkung des Aufbringens von Stoffen, die dem Düngerecht unterliegen, auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes
- Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Aufstellung von Aktionsprogrammen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, nach der die Länder zum Zwecke der Überwachung dünge-rechtlicher Vorgaben vorhandene Daten bei anderen Behörden abfragen können

DüV Überarbeitung der Düngeverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen Teil der von den Ländern und Verbänden vorgetragenen Kritik an seinem bisherigen Entwurf der Düngeverordnung berücksichtigt.

Nach Angaben von ['top-agrar online'](#) vom 29.06.2015 hat das BMEL in dem bekannt gewordenen neuen Entwurf der Verordnung u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

- Bezüglich Phosphat soll ab 2018 nunmehr ein Überschuss von 10 kg Phosphat je Hektar und Jahr nicht überschritten werden dürfen. Gleichzeitig wurde die bislang geplante Vorgabe gestrichen, auf Flächen mit hohen und sehr hohen Phosphatgehalten gar keinen Überschuss mehr zuzulassen.
- Auch bei den Sperrfristen will das Ministerium den Forderungen der Praxis entgegenkommen. Zwar soll es dabei bleiben, dass auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar keine Stickstoffdüngemittel aufgebracht werden dürfen. Eine Ausnahme soll es nunmehr jedoch bis zum 1. Oktober für Wintergetreide geben. Darüber hinaus sollen die Länder für Düngemittel mit weniger als 2 % Trockenmasse Ausnahmen von den Sperrfristen zulassen können.
- Weitere Änderungen gegenüber dem letzten Entwurf vom Dezember 2014 beziehen sich auf die Länderöffnungsklausel für gesonderte Vorschriften in Gebieten mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser.

Präzisiert wurden die Gebiete mit hoher Nitratbelastung, in denen die Länder besondere Anforderungen an die Düngung stellen können. Diese Gebiete sind nunmehr auf den Einzugsbereich von Grundwassermessstellen beschränkt.

- Redaktionelle Änderungen, insbesondere Klarstellungen bei den verwendeten Begriffen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des DüG ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt. Im weiteren Verfahren können sich daher noch Änderungen ergeben.

Zur besseren Übersicht hat das Bundeslandwirtschaftsministerium eine [Lesefassung](#) des Düngegesetzes mit den vorgesehenen Änderungen, die im Änderungsmodus kenntlich gemacht sind, zur Verfügung gestellt. (KE)



Hier sollen die Länder auch weitergehende Regelungen über Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten über den Nährstoffvergleich und die Düngebedarfsermittlung erlassen können.

In Gebieten, in denen keine Nitratbelastung des Grundwassers vorliegt, sollen die Länder Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Düngeverordnung erlassen können. In belasteten Gebieten sollen dem Entwurf zufolge auch solche Betriebe von gesonderten Auflagen freigestellt werden können, die an bestimmten Agrarumweltprogrammen teilnehmen.

Geplante Änderungen für Kompost

Gegenüber der ersten Entwurfsfassung der Novelle vom 18.12.2015 sind bezüglich Kompost und Stallmist substantielle Änderungen geplant:

- Die vorgesehene Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich pflanzlicher Gärückstände soll sich nicht mehr auf Komposte beziehen. Für Kompost soll die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff nunmehr 510 kg je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

- Bei der Aufbringung von N- oder P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenem Boden, die unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, dürfen im Fall von Festmist von Huf- und Klautieren, festen Gärrückständen und Kompost nunmehr auch mehr als 60 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Diese Grenze hatte bislang den Einsatz solcher Humusdünger aufgrund der geringen Mengen, die hätten ausgebracht werden dürfen, praktisch ausgeschlossen.
- Die Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren, festen Gärrückständen und Kompost vom 15. November bis 31. Januar ist geblieben. In den Länderöffnungsklauseln ist den Ländern aber die Befugnis übertragen worden, dass in Gebieten mit geringer Nitratbelastung des Grundwassers die Sperrfrist für die genannten Stoffgruppen so verkürzt werden kann, dass sie nur noch den Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. Januar umfasst.
- Die Mindestlagerkapazität für Festmist, feste Gärrückstände und Kompost soll von 4 Monaten auf 3 Monate gesenkt werden.

Bezüglich des jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleichs für Stickstoff wird im neuen Verordnungsentwurf darauf hingewiesen, dass bei organischen Düngemitteln, bei denen es sich um Kompost handelt, die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf 3 Jahre verteilt werden kann. Hintergrund dieses Hinweises könnte sein, dass damit der spezifischen Eigenschaft von Kompost Rechnung getragen werden soll. Diese besteht darin, dass der weit überwiegende Anteil an Stickstoff gar nicht pflanzenverfügbar ist, sondern in organischer gebundener Form vorliegt und dass von diesem organisch gebundenen Anteil wiederum der Großteil der Humusversorgung des Bodens und nicht der Düngung der Pflanzen dient, d.h.

DüMV

Änderungen der DüMV rechtskräftig

Die Änderungen der Düngemittelverordnung (DüMV) sind im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und geworden.

Die [Änderungen](#) wurden in der letzten Ausgabe dieses Informationsdienstes ausführlich vorgestellt. Einige Änderungen gelten nach der Bekanntmachung unmittelbar, für andere Neuregelungen gelten bestimmte Übergangsfristen, die in dem vorgenannten Beitrag ebenfalls genannt werden.

Die Änderungsverordnung mit dem Titel "Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 27. Mai 2015" wurde am 5. Juni

wie bei der Düngedarfsermittlung auch gar nicht anzurechnen ist. Die Regelungsabsicht erscheint hier noch nicht klar.



Insgesamt ist für ‚Humusdünger‘ wie Rottemist oder Kompost zwar zu konstatieren, dass die in Rede stehenden Änderungen eine sachgerechtere Anwendung ermöglichen. Eine fachlich begründete Einordnung von ‚Humusdüngern‘ wird allerdings nach wie vor nicht vorgenommen! Der für die Humusversorgung erforderliche Stickstoffbedarf wird weiter ignoriert mit der Folge, dass der Landwirt eine Humusversorgung mit Kompost aufgrund der Bewertung des Gesamtstickstoffs beim N-Nährstoffvergleich ablehnen wird.

Zeitplan

Wie aus dem Bundesumweltministerium (BMUB) verlautete, sind die bekannt gewordenen Inhalte noch nicht vollständig mit ihm abgestimmt. Bis zum 20. Juli soll dies aber geschehen sein. Insgesamt könnte das Verfahren bis Mitte Oktober dauern. Die Zuleitung der Verordnung an den Bundesrat ist für Anfang November geplant. Die Länderkammer könnte dann auf ihrer letzten Sitzung in diesem Jahr am 18. Dezember über die Regierungsvorlage entscheiden. Parallel dazu soll die notwendige Änderung des Düngegesetzes erfolgen. (KE)

2015 im Bundesgesetzblatt 2015, Teil I, Nr. 21 ausgegeben. Sie enthält, wie der Name bereits sagt, allerdings nur eine Liste der vorgenommenen Änderungen der Verordnung.

Eine [Lesefassung](#) der vollständigen und nunmehr geltenden Düngemittelverordnung, in der die Änderungen eingearbeitet sind, kann im Rechtsportal 'Juris.de' abgerufen werden. (KE)

Düngung

Schwefeldüngung mit Kompost

Durch Maßnahmen der Luftreinhaltung ist der Eintrag von Schwefel (S) über die Atmosphäre auf den Boden in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen. Mit durchschnittlich 10 kg S/ha liegt die Schwefeldeposition wieder auf dem Niveau vor Beginn der Industrialisierung. Aufgrund des niedrigen Eintrages ist bei der bedarfsgerechten Düngung von Kulturpflanzen auf eine ausreichende Versorgung mit Schwefel als Pflanzennährstoff zu achten.

Schwefel gehört zu den hauptsächlichen Pflanzennährstoffen und ist für die Gewährleistung hoher Erträge entsprechend relevant. Die Aufnahme

durch Kulturpflanzen liegt zwischen 25 und 80 kg/ha (Tab.1).

Das Verhältnis von Stickstoff zu Schwefel spielt eine wichtige Rolle. Getreide, das bei einem Ertrag von 100 dt/ha bei 12 % Eiweiß im Korn 260 kg /ha N aufnimmt, benötigt 35 bis 40 kg Schwefel pro Hektar. Beim Raps liegt der Bedarf deutlich höher. Hier ist ein Verhältnis von Schwefel zu Stickstoff 1:5 bis 1:4 erforderlich. Dies bedeutet zugleich, dass die Pflanzen nur bei einer ausreichenden Schwefelversorgung Stickstoff

aus dem Boden optimal nutzen können.

Nutzung von Schwefel aus organischen Düngern

Schwefel ist in der organischen Substanz gebunden. Der Anteil von direkt pflanzenverfügbarem Schwefel liegt in Kompost meist unter 20 % des Gesamtgehaltes. Im Jahr der Anwendung ist die S-Ausnutzung aus organischen Düngern entsprechend gering. Vergleichbar mit Stickstoff wird Schwefel im Boden erst durch mikrobielle Aktivität pflanzenverfügbar.

Standorte mit einer guten Humusversorgung und regelmäßigen organischen Düngung sind im Hinblick auf Schwefel daher weniger düngedürftig als Böden mit geringem Humusgehalt bzw. mangelnder organischer Düngung.

Im Rahmen eines langjährigen Dauerdüngungsversuches wurden Bodenproben aus unterschiedlichen Versuchsvarianten genommen und in Gefäßversuchen miteinander verglichen. Die Proben stammten aus Düngungsvarianten mit Kompost, Stallmist und Mineraldüngung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Versuchspflanzen aus den Bodenproben der Kompostvarianten mehr Schwefel aufgenommen haben, als in den anderen Varianten. Ursache waren nicht allein die höheren (pflanzenverfügbaren) Gehalte an Sulfat, sondern auch das bessere Nachlieferungsvermögen der Böden mit guter Humusversorgung.

Tabelle 1: Schwefelentzüge landwirtschaftlicher Kulturen

Fruchtart	Ertragsziel dt/ha	S-Aufnahme kg S/ha
Getreide	70 - 100	25 - 45
Körnermais	80 - 120	25 - 40
Leguminosen	50 - 60	40 - 60
Raps	40 - 50	60 - 80
Zuckerrübe	90 - 120	35 - 50

Tabelle 2: Einfluss langjährig differenzierter organischer Düngung auf die S-Bindungsformen im Boden

Variante	Gesamt-Schwefel	Organisch gebundener Schwefel	Anorganisch gebundener Schwefel
	193	166	27
Kompost übliche Gabe	223	197	26
Kompost vierfache Gabe	298	Mineralisch 266	31
Stallmist übliche Gabe	178	158	20
Stallmist doppelte Gabe	200	180	20

Tabelle 3: Schwefeldüngung bei praxisüblichen Aufwandsmengen

Organischer Dünger	Gehalt ¹⁾ Schwefel kg/t FM	Düngung ²⁾ Schwefel kg/ha
Fertigkompost	1,08	43,2
Frischkompost	1,07	42,8
Gärprodukt fest	1,3	26
Gärprodukt flüssig	0,4	10,8
Festmist (Rind)	0,7	22
Gülle (Rind)	0,5	30
Gülle (Schwein)	0,4	12

¹⁾ FM = Frischmasse

²⁾ Mittlere Aufwandsmengen in FM je ha: Kompost 40 t, GS 20 t, Gärprodukt flüssig 27 t, Festmist Rind:32 t, Gülle Rind 60 m³, Gülle Schwein 30m³

Schwefelversorgung mit Kompost

Wie der langjährige Düngungsversuch zeigt, führt die regelmäßige Düngung mit Kompost in praxisüblichen Gaben zu einer Erhöhung des Schwefelgehaltes im Boden und gewährleistet eine kontinuierliche Nachlieferung. Der durch mikrobielle Umwandlungsprozesse freigesetzte anorganische (pflanzenverfügbare) Schwefel konnte in kompostgedüngten Böden einen bedeutenden Teil des Bedarfes decken (Tabelle 2). Mit einer Kompostgabe von 40 t Frischmasse wird dem Boden je nach Bedarf der Kultur die entzogene Schwefelmenge in vergleichbarer Größenordnung wieder zugeführt (Tabelle 3).

Weitere Information: [Getreide-Magazin](#) "Kompost fördert S-Versorgung der Pflanzen" und [TLL-Merkblatt](#) "Schwefeldüngung". (LN)



Kunststoffe in Kompost?

Kritik an ARD-Report ‚Kontraste‘

Die ARD Politsendung „Kontraste“ nahm den Vorfall einer unzulässigen Ausbringung von verunreinigtem Kompost in Mecklenburg-Vorpommern zum Anlass, am 18. Juni eine Reportage zur Thematik „Kunststoffverunreinigungen in Bioabfällen“ auszustrahlen.

In dem Beitrag werden verschiedene Sachverhalte unverhältnismäßig in Beziehung gebracht um offensichtlich zu versuchen, die seit 25 Jahren erfolgreich praktizierte Getrennsammlung und stoffliche Verwertung organischer Abfälle grundsätzlich in Frage zu stellen.

Klarstellende Hinweise

Der Beitrag dürfte viele Zuschauer verunsichert haben und hat auch bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) Nachfragen ausgelöst. Aus diesem Grunde soll auf einige Sachverhalte bzw. Behauptungen eingegangen werden, die in der Reportage angesprochen wurden.

- In der Reportage wurde der Eindruck vermittelt, dass es sich bei dem Vorfall in Mecklenburg-Vorpommern um Kompost gehandelt habe, der den gesetzlichen Anforderungen entsprach und dass derart starke Verunreinigungen ganz legal wären. Richtig ist dagegen, dass dieser Kompost ganz offensichtlich mit Siebresten verunreinigt war und düngerechtlich nicht in Verkehr hätte gebracht werden dürfen. Bei der betreffenden Anlage handelt es sich nicht um eine Anlage, die der Gütesicherung unterliegt. Dass derart verunreinigte Komposte zur Verwertung abgegeben werden, ist inakzeptabel und entspricht in keinsten Weise den rechtlichen Vorgaben.
- Die in dem Beitrag kritisierten Grenzwerte der Düngemittelverordnung für Fremdstoffe (0,5 Gew.-%) gelten für die Summe aller Fremdstoffe, d.h. auch für schwere Partikel von z.B. Glas und Metallen und nicht nur, wie der Beitrag glauben macht, für spezifisch leichte Kunststoffe. Die Grenzwerte tragen zudem dem Aspekt der analytischen Wiederholgenauigkeit Rechnung. Die Grenzwerte werden in der Praxis nicht ausgeschöpft und im Durchschnitt der RAL gütegesicherten Anlagen um ein Vielfaches unterschritten.

- In der Reportage wurde der Eindruck vermittelt, dass aus Kunststoffen, die mit verunreinigten Komposten auf Felder gelangen, Weichmacher und Flammschutzmittel austreten können. Diese könnten von Menschen über die Pflanzen aufgenommen werden und Wirkungen entfalten, wie man sie von hormonähnlichen Substanzen kennt. Tatsache ist dagegen, dass weder die im Beitrag gezeigten Kunststofftüten (die aus PE hergestellt sind) noch Kunststoff-Getränkeflachen (die aus PET bestehen) Weichmacher, Flammschutzmittel oder hormonähnliche Substanzen enthalten.
- Die Reportage mutmaßt auch eine Verbindung zur Verunreinigung der Meere mit 'Mikroplastik'. Danach könnten in Kompost enthaltene Kunststofffragmente von Äckern ausgewaschen werden und über Gräben und Flüsse ins Meer gelangen. Tatsache ist, dass die Verunreinigung der Meere mit Kunststoffen ein gravierendes Umweltproblem ist. Tatsache ist aber auch, dass diese Verunreinigungen nicht mit Kunststoffen in Zusammenhang stehen, die in Kompost enthalten sein könnten. Verursacht werden die Verunreinigung der Meere durch mangelhafte Systeme der Abfallentsorgung in weiten Teilen der Welt.

Keine Frage: Vorfälle wie in Mecklenburg-Vorpommern sind eindeutig zu verurteilen. Sie schaden der gesamten Bioabfallwirtschaft.

Mit dem Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Bioabfällen haben sich die Macher der Reportage nicht beschäftigt. Dies gilt auch für Aspekte, die in einem Interview von Seiten der BGK beigesteuert worden sind, die in der Reportage aber keinerlei Niederschlag fanden. Die Arbeit der RAL-Gütesicherung entsprach wohl nicht der beabsichtigten Aussage des Beitrags.

Sortenreinheit von Bioabfällen ist ein Thema

Ungeachtet der überzogenen Darstellungen des Kontraste-Reports sind zunehmende Fremdstoffgehalte in Bioabfällen stellenweise ein Problem und die Frage der Sortenreinheit bei der Getrennsammlung und Verwertung von Bioabfällen ein wichtiges Thema.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Fremdstoffe werden v.a. über Fehlwürfe in die Biotonne eingetragen. Verursacher sind in erster Linie die Bürger. Die meisten Bürger trennen Bioabfälle von Restabfällen allerdings vorbildlich. Nach Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Fehlwürfe von vergleichsweise wenigen Bürgern/Haushalten verursacht wird.

Bei der Umsetzung der Getrenntsammlung ist es seitens der zuständigen Gebietskörperschaft nicht ausreichend, lediglich Biotonnen aufzustellen. Die Getrenntsammlungspflicht verpflichtet auch zur Gewährleistung einer Sortenreinheit der Bioabfälle. Hierzu sind v.a. kontinuierliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung erforderlich und dürfen nicht, wie oft der Fall, eingekürzt oder gestrichen werden. Oberste Zielsetzung ist die Vermeidung von Fremdstoffen an der Quelle.

Zur Gewährleistung einer hohen Sortenreinheit der Bioabfälle gehört auch die (punktuelle) Überprüfung des vorgeschriebenen Trennverhaltens der Abfallerzeuger bzw. die Identifikation von Gefäßen oder Sammelgebieten mit höheren Verunreinigungsgraden der Biotonne. Im Zweifel muss die Tonne stehen bleiben und die Inhalte separat entsorgt werden. Wenn in problematischen Sammelgebieten mit den vorgenannten Maßnahmen keine ausreichende Sortenreinheit erreicht werden kann, müssen solche Gebiete von der Getrenntsammlung ausgeschlossen werden. Es gilt: Qualität hat Vorrang vor Quantität.

Auf der Ebene der Kompostierungs- oder Vergärungsanlage müssen Fremdstoffe, die nicht vermieden werden konnten, im Verlauf des Behandlungsprozesses so weit wie möglich abgetrennt werden. Je nach Fremdstoffmanagement können in den Anlagen 95 % und mehr der im Bioabfall noch enthaltenen Verunreinigungen abgeschieden werden. Geeignete Maßnahmen sind z.B. die Ab-



weisung von Anlieferungen mit hohem Fremdstoffgehalt, die Auslese von Fremdstoffen vor der Zerkleinerung der Bioabfälle, der Einsatz technischer Maßnahmen wie Windsichter zur Abtrennung folienartiger Kunststoffe, Magnetabscheider sowie Siebung des Materials mit anschließender Aufbereitung oder Beseitigung der Siebüberläufe.

Der Komposthersteller ist zwar nicht der Verursacher von Verunreinigungen in Kompost. Er ist aber der Inverkehrbringer dieses Düngemittels und steht damit sowohl in der rechtlichen Verantwortung als auch in der Verantwortung gegenüber seinen Kunden. Von Bürgern und Kunden wird zu Recht erwartet, dass Kompost weitgehend frei von Fremdstoffen ist.

Aufgrund der geringen Transportwürdigkeit von Kompost (er ist vergleichsweise schwer) ist der Hersteller beim Absatz i.d.R. auf die lokalen Märkte angewiesen. Diese Märkte müssen mit Qualitäten bedient werden, die eine dauerhafte Zufriedenheit der Kunden sicherstellen.

Schluss

Es bleibt zu hoffen, dass diese Art von Reportagen nicht dazu missbraucht werden, die Bioabfallsammlung als solche in Frage zu stellen. Von allen Verantwortlichen sollen aber auch Anstrengungen unternommen werden, die auf eine hohe Sortenreinheit der Bioabfälle und Sauberkeit der daraus erzeugten Komposte oder Gärprodukte abzielen. Dies gilt gleichermaßen für Bürger, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Bioabfallbehandler. (KE)

BMUB

Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat auf seiner Internetseite verschiedene Unterlagen zur Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen bereitgestellt.

Zur Information der Wirtschafts- und Fachverbände sowie der Institutionen hat das Bundesumweltministerium darauf aufmerksam gemacht, dass der [Abschlussbericht](#) zum F&E-Vorhaben „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“ zwischenzeitlich auch auf den [BMUB-Internetseiten](#) veröffentlicht worden ist.

Des Weiteren sind auf der Seite auch die BMUB-Papiere

- „Fachliche [Schlussfolgerungen](#) aus dem F+E-Vorhaben zur Getrenntsammlung von Bioabfällen“ (aktualisiert; 07.05.2015)
- [Argumentationspapier](#) des BMUB zur „Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen und ihre Grenzen – Rechtliches Argumentationspapier des BMUB zu § 11 Abs. 1 KrWG“

zum Herunterladen eingestellt worden. (KE)

ECN mit neuem Vorstand



Das 'European Compost Network' (ECN) hat auf seiner Mitgliederversammlung am 24. Juni 2015 in Brüssel einen neuen Vorstand gewählt.

Seitens der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), die Mitglied von ECN ist, wurde das BGK-Vorstandsmitglied Dr. Irmgard Leifert als Mitglied des Vorstandes von ECN bestätigt. Zusätzlich wurden Herr Grigor Stoyanov, als Vertreter der bulgarischen 100-Zero-Waste Organisation und Herr Arjen Brinkmann vom holländischen Kompostverband ‚BVOR‘ neu in den Vorstand gewählt.

Einen Wechsel in den Positionen des ECN-Vorstandes gab es beim Vorsitz. Nachdem der bisherige Vorsitzende John van Haeff, Niederlande, nicht erneut kandidiert hat, wurde Henrik Lystad, vom Norwegischen Abfallwirtschaftsverband (Avfall Norge), zum neuen Vorsitzenden von ECN gewählt.

Massimo Centemero vom Italienischen Kompostverband (CIC) wurde neben Mait Kriipsalu, von der Life Science University of Tartu (Estland), zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Zusammensetzung des neuen Vorstandes von ECN stellt sich wie folgt dar:

- Henrik Lystad, Vorsitzender, Waste Management Association of Norway (Avfall Norge), Norwegen
- Mait Kriipsalu, stellvertretender Vorsitzende, Life Science University of Tartu, Estland
- Massimo Centemero, stellvertretender Vorsitzender, Consorzio Italiano Compostatori (CIC), Italien
- Kristel Vandenbroek, Flemish Compost and Digestate Quality Association (VLACO), Belgien

- Dr. Irmgard Leifert, Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), Deutschland
- Arjen Brinkmann, Dutch Composting Organisation (BVOR), Niederlande
- Grigor Stoyanov, 100-First Zero Waste and Organic Cycle Organization of Bulgaria, Bulgarien
- Florian Amlinger, ARGE Kompost & Biogas Austria, Österreich
- Percy Foster, Composting and Biogas Association of Ireland (CRÉ), Irland

Auf seiner nächsten Sitzung im September d.J. wird der neue Vorstand zusammen mit der Geschäftsführerin Dr. Stefanie Siebert über das 'work programme' von ECN für die kommenden Jahre beraten.

Weitere Informationen zum ECN unter www.compostnetwork.info. (KE)



Mitte: Henrik Lystadt, Vorsitzender
Links: Mait Kriipsalu, stellvert. Vorsitzender
Rechts: Massimo Centemero, stellvert. Vorsitzender

BioAbfV - Nachschlagewerk

Die Bundesgütegemeinschaft hat eine Dokumentation zur Bioabfallverordnung (BioAbfV) herausgegeben. Sie dient als 'Nachschlagewerk' für diejenigen, die mit der Erfassung, Behandlung und Anwendung von Bioabfällen bzw. daraus hergestellten Komposten und Gärprodukten zu tun haben sowie für diejenigen, die mit der rechtlichen Umsetzung der Verordnung befasst sind.

Die Dokumentation beinhaltet die Textfassung der Bekanntmachung der Neufassung der BioAbfV einschließlich der Anhänge I bis 4, die Hinweise zum Vollzug der novellierten BioAbfV (2012) vom 07.01.2014 einschließlich Anlage I, häufig gestellte Fragen zum Vollzug der BioAbfV sowie Informationen und Dokumente der Gütesicherung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV.

Die BGK hat die Dokumentation als Druckfassung erstellt. Sie umfasst ca. 180 Seiten und ist bei der Bundesgütegemeinschaft für 18,00 € (Mitglieder 12,00 €) zzgl. Versand zu [bestellen](#). (KE)



Bodenschutzrecht in Deutschland

Der rechtliche Rahmen für den Bodenschutz in Deutschland ist in den Boden-, Natur- und Umweltgesetzen verankert. Die Rechtsvorschriften dienen in erster Linie dem Schutz der Bodenfunktion sowie dem Schutz des Bodens vor übermäßiger Inanspruchnahme durch den Menschen.

Das 'Grundgesetz' zum Bodenschutz in Deutschland ist das Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG](#) vom 17. März 1998 (letzte Änderung 24. Februar 2012).

Das Gesetz wird durch die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung [BBodSchV](#) im Hinblick auf die Beprobung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Flächen sowie den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen untersetzt und konkretisiert.

Zweckbestimmung des [BBodSchG](#)

Primäres Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktion. Dazu sind

- schädliche Bodenveränderungen abzuwehren
- die Sanierungen von Böden und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen durchzuführen



- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen
- Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion sowie der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden.

Neben den Grundsätzen und Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge sind im Bundesbodenschutzgesetz ergänzende Vorschriften für Altlasten im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen sowie Angaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung enthalten.

Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft
§ 17 [BBodSchG](#) bezieht sich auf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Die in § 7 beschriebene Vorsorgepflicht gegen schädliche Bodenveränderungen ist im Bereich der Landwirtschaft erfüllt, wenn nach guter fachlicher Praxis gewirtschaftet wird.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Ideen zur Verbesserung des Bodenbewusstseins

Das Bundesumweltministerium (BMUB) und das Umweltbundesamt (UBA) haben eine Schrift über beispielhafte Aktivitäten herausgegeben, die zu einer verstärkten Wahrnehmung des Bodens und zu einem langfristig veränderten bodengerechten Handeln und Denken in der Politik und der Öffentlichkeit führen.

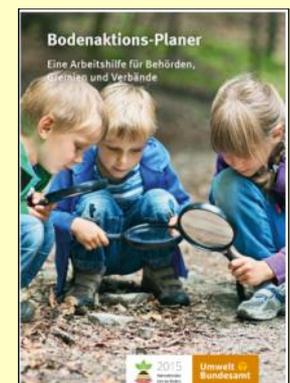
Es wurde eine Auswahl von 27 Aktionen und Kampagnen zur Verbesserung des Bodenbewusstseins untersucht, die ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Bodenbewusstseinsbildung repräsentieren (z.B. Aktionstage, Bodenerlebnispfade, Ausstellungen, schulische Aktivitäten). Aus den Ergebnissen wurden Handlungsempfehlungen für künftige Aktionen und Kampagnen abgeleitet, die eine wesentliche Grundlage für eine Arbeitshilfe des Umweltbundesamtes für Behörden, Gremien und Verbände bilden.

Die 160-seitige Schrift "Ideen zur Verbesserung des Bodenbewusstseins" (UBA-Veröffentlichung 29/2015) datiert von März 2015 wird vom UBA ausschließlich zum [Download](#) bereitgestellt.

Bodenaktions-Planer

Der [Bodenaktions-Planer](#) ist eine Art 'Checkliste', mit der sich bei der Planung und Durchführung von Aktionen zum Thema Bodenschutz einerseits typische Fehler vermeiden und andererseits kreative und erfolgsversprechende Ideen für die eigenen Aktionen entwickeln lassen.

Je nach finanziellem Budget und personellen Kapazitäten können geeignete Aktionen ausgewählt und Anregungen für die Gestaltung aufgegriffen werden.



(Fortsetzung von Seite 10)

Die Vorsorgepflichten obliegen dem Grundstückseigentümer, dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und demjenigen, der Verrichtungen auf dem Grundstück durchführt oder durchführen lässt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beinhalten folgende Punkte:

- eine standortangepasste Bodenbearbeitung
- die Erhaltung und Verbesserung der Bodenstruktur
- die Vermeidung von Bodenverdichtungen
- die Vermeidung von Bodenabträgen durch eine standortangepasste Nutzung
- die Erhaltung naturbetonter Strukturelemente
- die Erhaltung und Förderung der biologischen Bodenaktivität
- die Erhaltung der standorttypischen Humusgehalte des Bodens.

Fachverband Biogas, DLG

Neues Konzept für Biogasmessen

Der Fachverband Biogas e.V. und die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. werden zukünftig jährlich eine gemeinsame Fachmesse zum Thema Biogas anbieten.

Die bislang jährliche 'BIOGAS Jahrestagung' und 'Fachmesse des Fachverbands Biogas e.V.' wird zukünftig unter dem neuen Namen 'BIOGAS ConfEx - Conference & Exhibition' geführt. In Kooperation mit der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG) werden die Biogasmessen beider Organisationen ab 2016 gebündelt.

Der Start zum Neukonzept erfolgt im Februar 2016 mit einer 'BIOGAS ConfEx - Conference' in Nürnberg (ohne Fachmesse). Vom 16.-18. Februar wird der Fachverband Biogas ein umfangreiches Tagungsprogramm zu den neuesten Entwicklungen in Forschung und Technik, rechtlichen und sicherheitsrelevanten Fragen anbieten. Im Zusammenhang mit der Tagung wird auch die Mitgliederversammlung des Fachverband Biogas e.V. sowie eine Abendveranstaltung angeboten.

Vom 15.-17. November 2016 und in den folgenden geraden Jahren wird die BIOGAS ConfEx inkl. Abendveranstaltung parallel zur 'EuroTier' (15.-18.11.2016) mit der DLG in Hannover veranstaltet. Die bisherige 'BIOGAS Fachmesse' wird als 'BIOGAS ConfEx' fester Bestandteil der Begleitmesse 'EnergyDecentral'. Gemeinsam wird so die weltgrößte Messeplattform für

Weitere rechtliche Vorgaben

Im landwirtschaftlichen Sektor sind zusätzliche bodenrelevante Vorgaben im Rahmen der Umsetzung von Cross Compliance im Agrarzahungsverpflichtungsgesetz [AgrarZahlVerpflG](#) vom 2. Dezember 2014 und der zugehörigen Agrarzahungsverpflichtungsverordnung [AgrarZahlVerpflV](#) geregelt.

Cross Compliance verpflichtet zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Dazu zählt gemäß [AgrarZahlVerpflV](#) beispielsweise eine Mindestanforderung an die Bodenbedeckung (§ 5) oder Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (§ 6).

Weitere Vorgaben zum Bodenschutz findet man auf Bundes- und Landesebene u.a. im Bundesnaturschutzgesetz, im Baugesetzbuch, im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Düngegesetz und im Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie in den dazu erlassenen untergesetzlichen Regelwerken, zu denen etwa auch die Bioabfallverordnung gehört. (vA)



die Biogasbranche geschaffen.

In ungeraden Jahren veranstaltet der Fachverband Biogas die 'BIOGAS ConfEx - Conference & Exhibition' jeweils Anfang Dezember in Nürnberg. Die DLG wird als Mitveranstalter die Organisation der 'BIOGAS ConfEx - Exhibition' übernehmen. Das Ausstellersegment Biogas, das bisher auf der 'Agritechnica' platziert war, wird durch die DLG in die 'BIOGAS ConfEx' in Nürnberg überführt.

Die BGK wird, wie schon in den vergangenen Jahren, als Aussteller auf der Messe zusammen mit der Gütegemeinschaft Gärprodukte vertreten sein. Weitere Informationen zur Messe unter www.energy-decentral.com/ und www.biogastagung.de. (KI)

Tagungsbericht

17. Fachtagung des VHE-Nord

Der 'Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V. (VHE-Nord) feierte am 09. Juni in Lübeck sein 20-jähriges Bestehen. Die begleitende Fachtagung stand unter dem Motto "Lebendiger Boden trägt reiche Ernte".

Anlässlich des aktuellen „Internationalen Jahres des Bodens“ lag der Schwerpunkt der Fachtagung in der Kreislaufbeziehung von Humus, Lebendigkeit und Ertragsvermögen von Böden. Denn: Boden ist weit mehr als nur eine 'Festplatte'.

Hierzu hatte der VHE-Nord für seine 17. Fachtagung renommierte Referenten gewinnen können. Die Referenten beschäftigten sich in ihren Vorträgen aus unterschiedlichen Perspektiven mit den Vorteilen von Organik, Kompost und Humus für den Boden.

Der **Kurzfilm** 'Let's talk about soil' gab den Auftakt zum Programm. Der Beitrag wurde vom 'Institute for Advanced Sustainability Studies' (IASS) in Potsdam erstellt, um Bürger im Jahr des Bodens für das Thema Boden zu sensibilisieren.

Der erste Block der Veranstaltung wurde von dem Zoologen Dr. Gerhard Laubkötter, ehem. Natur- und Umweltschutz-Akademie Nordrhein-Westfalen, mit einem Beitrag über die "Bedeutung des Edaphons für die Bodenfruchtbarkeit" eingeleitet.

In einem "Praxisbeitrag zum Komposteinsatz im Ökologischen Landbau" unterstrich Rolf Winter die Erfahrungen und Erfolgsgeschichte mit Kompost in seinem Betrieb 'Gut Wulksfelde'. Der Ökolandwirt setzt auf seinen knapp 500 Hektar großen Flächen am nordöstlichen Stadtrand von Hamburg jährlich rund 1.500 Tonnen Kompost ein. „Das passt gut“, zeigte sich Winter zufrieden. Der Kompost aus der nahe gelegenen Kompostanlage Bützberg bringt organischen Dünger auf seinen Acker und trägt gleichzeitig zur Humusbildung bei. Außerdem versetzt Kompost die Böden in die Lage, Krankheitserreger abzuwehren und trägt damit zur Phytohygiene bei.

Dies belegen auch die Forschungsarbeiten von Dr. Christian Bruns von der Universität Kassel zu den suppressiven Effekten von Kompost gegenüber pilzlichen Schaderregern. Der Beitrag "Die suppressiven Effekte von Kompost gegenüber Pflanzenkrankheiten" konnte aufgrund kurzfristiger Erkrankung zwar nicht präsentiert werden. Im Tagungsband ist er jedoch dokumentiert.



Das „sensible Wesen“ Boden ist für viele Landwirte auf der ganzen Welt immer noch nicht mehr als ein bloßer Produktionsfaktor. Das räche sich aber, wie Dr. Andrea Beste vom 'Büro für Bodenschutz & Ökologische Agrarkultur' in Mainz in ihrem aufrüttelnden Beitrag warnte.

Wer zu wenig organische Dünger auf die Felder bringt, wer zu wenig auf die Humusgehalte und auf die Bodenfruchtbarkeit achte, der laufe Gefahr, so Beste, dass die Böden verarmen und langfristig nicht mehr die Erträge hervorbringen, die zur Ernährung einer steigenden Weltbevölkerung gebraucht werden.

Dr. Hubert Seier referierte vor dem Hintergrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes schließlich über die Anforderungen der Kreislaufwirtschaft an die verpflichtende Getrenntsammlung und Verwertung von Bioabfällen.

Die Abschlussdiskussion der Veranstaltung war von der Kritik der Teilnehmer an den vorgesehenen Regelungen der neuen Düngeverordnung geprägt, mit denen die Kompostanwendung und Humusversorgung der Böden deutlich und in vielen Punkten ohne tatsächliche Notwendigkeit oder fachlich tragfähige Begründung behindert würde.

Der Tagungsband mit den Beiträgen der Referenten kann beim Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V., Heisterbergallee 12, 30453 Hannover, Tel. 0511-8105-13, Fax 0511/8105-18, Email info@vhe-nord.de, www.vhe-nord.de angefordert werden. (WA/KE)

Vorankündigung

Humustag 2015 der BGK in München



In diesem Jahr veranstaltet die **Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK)** ihren traditionellen ‚Humustag‘ am **5. November im Maritim Hotel München**.

Neben den Mitgliedern der Gütegemeinschaften sind auch alle an den Themen interessierte Personen aus fachspezifischen Einrichtungen, Berater, Behörden, Firmen und Kommunen eingeladen und willkommen.

Interessierte, die nicht Mitglied der BGK oder der angeschlossenen Gütegemeinschaften sind, können sich mit dem [Anmeldeformular](#) anmelden.

Mitglieder der BGK oder der angeschlossenen Gütegemeinschaften erhalten die Anmeldeunterlagen für den Humustag zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der BGK im September. (WE)

Programm

13.30 Uhr	Begrüßung und Einleitung <i>Frank Schwarz, Vorsitzender BGK</i>
13.45 Uhr	Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft <i>Bernhard Osterburg, Thünen-Institut, Braunschweig</i>
14.15 Uhr	Einflussgrößen auf die getrennte Bioabfallerfassung unter besonderer Berücksichtigung der Fremdstoffe <i>Prof. Dr. Martin Kranert, Universität Stuttgart, Obmann des Bundesgüteausschusses der Bundesgütegemeinschaft Kompost</i>
14.45 Uhr	Diskussion der Vorträge
Kaffeepause	
16.00 Uhr	Verbraucherwahrnehmung zwischen Emotionen und Skandalisierung <i>Dr. Mark Lohmann, Bundesinstitut für Risikobewertung, Berlin</i>
16.30 Uhr	Gelebte Kreislaufwirtschaft - Bioabfallverwertung gestern, heute und morgen <i>Dr. Gottfried Jung, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Mainz</i>
17.00 Uhr	Diskussion der Vorträge
Ende der Veranstaltung ca. 17.30 Uhr	

Hinweise für Mitglieder

Der Humustag und die Mitgliederversammlung finden am 5. und 6. November 2015 im Maritim Hotel, Goethestraße 7, 80336 München statt. Das Hotel ist fußläufig vom Hauptbahnhof zu erreichen. Im Veranstaltungshotel stehen bis zum 24.09.2015 unter dem Stichwort „Kompost“ Zimmer zum Abruf bereit. Reservierungen können unter der Telefonnummer 089-55 235 860, per E-Mail reservierung.mun@maritim.de sowie unter folgendem [Link](#) vorgenommen werden. Der Übernachtungspreis inkl. reichhaltigem Frühstücksbuffet und der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Einzelzimmer beträgt 128,- € pro Person und Tag. Informationen zur Anreise mit der Bahn erhalten Sie [hier](#).

Auch in diesem Jahr haben wir ein attraktives Rahmenprogramm zusammengestellt. Der Treffpunkt für das Begleitprogramm vor dem Humustag ist um 10:30 Uhr vor dem Maritim Hotel. Die Anmeldeunterlagen zum Humustag, zur Mitgliederversammlung und den Begleitveranstaltungen werden im September an die Mitglieder versandt. (WE)



3.-4. September 2015, Wuppertal
Bodenschutztag 2015

„ nicht unter den Füßen verlieren“
Veranstaltung der NUA NRW
Weitere Infos: www.bvboden.de

17.-18. September 2015, Göttingen
VDLUFA-Kongress

„Böden - Lebensgrundlage für Pflanzen und Tier“
Weitere Infos: www.vdlufa.de

22.-23. September 2015, Potsdam
KTBL/FNR-Kongress

Biogas in der Landwirtschaft - Stand und
Perspektiven
Weitere Infos: www.fnr.de

12.-13. Oktober 2015, Marburg
Abfallvergärungstag

Weitere Infos: www.biogas.org

29. Oktober 2015, Leinfelden-Stetten
Holzäschekongress

Weitere Infos: www.holzäschekongress.de

15. Oktober 2015, Freudenstadt
Grundlagen der Kompostierung

Steuerung und Optimierung des Kompostierungs-
prozesses
Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

30. Oktober 2015, Berlin
Deutsche Phosphor Plattform / Forum

Rechtliche Regelwerke und Vorschriften für den
Einsatz von Sekundär-Phosphaten,
Weitere Infos: [info@deutsche-phosphor-
plattform.de](mailto:info@deutsche-phosphor-plattform.de)

05.-06. November 2015, München
Humustag und MV der BGK 2015

Weitere Infos auf Seite 13 dieser Ausgabe

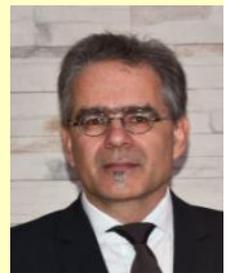
IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres (KE)
(v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-
Ing. Agr. Michael Schneider (SN), Dipl.-Ing. Agr.
Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken
(vA), Dipl.-Ing. Agr. Kathrin Wacker (WA), Dipl.
Geogr. Susanne Weyers (WE),

Fotos

countrypixel - Fotolia
Dr. Bertram Kehres
M. Schuppich - Fotolia
ratmaner - Fotolia
sp4764 - Fotolia
Susanne Weyers
World travel images - Fotolia

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

10. Jahrgang, Ausgabe 07-2015
07.07.2015